

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 19.11.2019	an den Magistrat ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat II Amt: Bürger- und Ord- nungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat IV Dezernat I ☐ OBW bei abschl. Be- schlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2019/0226 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Bürgerhaushalt 2.0, erste Runde 2019 - Idee # 7 (Gehwege für Fußgänger - Gehweg-
parken ahnden, u. a. wenn weniger als 1 m Platz ist)

Vorlage vom: 11.11.2019

Beschlussvorschlag:

Die fachliche Stellungnahme des Bürger- und Ordnungsamtes wird zur Kenntnis genommen.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 11.11.2019

Für den Bürgerhaushalt 2.0, erste Runde 2019 wurde folgender Vorschlag aus der Bürgerschaft eingebracht:

Gehwege für Fußgänger - Gehwegparken ahnden, u. a. wenn weniger als 1 m Platz ist.

Der Vorschlag erhielt:

in der Online-Abstimmung 132 Ja-Stimmen und 0 Nein-Stimmen

in der Vor-Ort-Abstimmung 9 Ja-Stimmen und 0 Nein-Stimmen

Vergleichbare Vorschläge wurden bereits zum Bürgerhaushalt 2013, 2014, 2016 und 2017 eingebracht. Der Magistrat hat hierzu jeweils einer Ahndung des Gehwegparkens unter Berücksichtigung und Abwägung der im konkreten Einzelfall bestehenden Interessen zugestimmt.

An der Begründung der Vorlagen aus den Vorjahren wird festgehalten. In diesen wurde ausgeführt, dass das Gehwegparken nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) verboten ist, soweit es nicht durch Zeichen oder Markierungen besonders zugelassen wird. Das Gehwegparken kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Bei der Ahndung des Gehwegparkens gilt wie bei allen Ordnungswidrigkeiten das Opportunitätsprinzip. Die Kommunalpolizei bestreift regelmäßig das Stadtgebiet und erteilt im ruhenden Verkehr Verwarnungen bzw. lässt besonders regelmäßig geparkte Fahrzeuge entfernen. Die jeweilige Handlung der Kommunalpolizei ergeht in Anwendung von pflichtgemäßer Ermessensausübung im Spiegel der geltenden Rechtslage und den bisherigen Entscheidungen der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Eine Entfernung aller Fahrzeuge, die im Stadtgebiet auf Gehwegen parken ist rechtlich nicht möglich.

Hinsichtlich des Gehwegparkens gibt es zahlreiche Fälle, in denen eine Ahndung geboten ist. Dies belegt die Anzahl von 3.365 Verwarnungen im Jahr 2018 und 1.801 Verwarnungen im 1. Halbjahr 2019.

Eine Ahndung erfolgt insbesondere dann, wenn die verbleibende Breite des Gehwegs nicht mehr ausreicht, um mit einem Rollstuhl oder Kinderwagen an dem abgestellten Fahrzeug vorbeizukommen.

Soweit aufgrund eines auf dem Gehweg parkenden Fahrzeuges eine Restgehwegbreite von weniger als 1 m verbleibt, wie im Vorschlag aus dem Bürgerhaushalt formuliert, ist es gängige Praxis der Kommunalpolizei, eine Verwarnung auszusprechen. Der bundeseinheitliche Tatbestandskatalog sieht für derart erhebliche Behinderungen sogar ein erhöhtes Verwarnungsgeld vor. Soweit es die Situation erfordert, wird darüber hinaus auch abgeschleppt.

Auf der anderen Seite lässt die aktuelle Parkraumsituation in Gebieten mit einem hohen Parkdruck in Bezirken mit einem hohen Anteil an Wohnraum und Geschäften eine sofortige und umfassende Ahndung des Gehwegparkens nicht zu. Hier sind notwendige Alternativen zum Gehwegparken für Anwohnerinnen und Anwohnern, Kundinnen und Kunden zu entwickeln, denn ohne ausreichende (Park-)alternativen würde eine intensive Kontrolle nicht auf die notwendige Akzeptanz bei der Bewohnerschaft stoßen. Zielführend hierbei ist u. a. die sukzessive Einführung und Umsetzung der Parkraumbewirtschaftung im Johannes- und Woogsviertel.

Der Vorschlag, das Gehwegparken zu reduzieren, ist in diesem Gesamtkonzept zu sehen. Es ist durch einen angemessenen Vollzug mittels Kontrollen und Bußgeldbescheiden zu begleiten. An dieser Praxis sollte festgehalten werden.

Darmstadt, 11.11.2019

Dezernat I

Dezernat II

Dezernat IV

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Rafael Reißer
Bürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer